



## NOTARIATSAKT

Vor mir, **Magister Markus PEIER**, Substitut des öffentlichen Notars Magister Harald STEFAN mit dem Amtssitz in Wien – Innere Stadt, sind in dessen Amtskanzlei in 1010 Wien, Rotenturmstraße 25, heute unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten gemäß § 90a (Paragraph neunzig litera a), sowie 69b (neunundsechzig litera b) Absatz 2 (zwei) und 3 (drei) der Notariatsordnung per Videokonferenz die nachgenannten Parteien erschienen, deren Identitäten und Geburtsdaten unter Verwendung eines elektronischen Verfahrens auf sichere und zweifelsfreie Weise gemäß § 69 b Abs 2 NO (Paragraph neunundsechzig litera b Absatz 2 der Notariatsordnung) geprüft wurden, dies anhand amtlicher Lichtbildausweise im Sinne des § 36b Abs. 2 NO (Paragraph sechsunddreißig litera b Absatz zwei der Notariatsordnung) im Rahmen eines videogestützten elektronischen Verfahrens, und zwar: -----

- 1) Herr **Christoph MAHRL**, geboren am 25. (fünfundzwanzigsten) Jänner 1993 (Eintausendneunhundertdreiundneunzig), 3143 Pyhra, Reichenhag 9, als selbständig vertretungs- und zeichnungsbefugter Geschäftsführer der im Firmenbuch des Landesgerichtes Sankt Pölten unter FN 576108 v protokollierten **Mahlware GmbH** mit dem Sitz in Pyhra und der Geschäftsanschrift 3143 Reichenhag, Reichenhag 9, -----
- 2) Herr **Aron MOLNAR**, geboren am 2. (zweiten) Mai 1990 (Eintausendneunhundertneunzig), 2013 Eitzersthal, Eitzersthal 75, als selbständig vertretungs- und zeichnungsbefugter Geschäftsführer der im Firmenbuch des Landesgerichtes Korneuburg unter FN 576099 f protokollierten **Counting Sheep IT GmbH** mit dem Sitz in Göllersdorf und der Geschäftsanschrift 2013 Eitzersthal, Eitzersthal 75, -----
- 3) Herr **Patrick PIRKER**, geboren am 19. (neunzehnten) Juni 1996 (Eintausendneunhundertsechsunneunzig), 3512 Mautern, Severingasse 7, als selbständig vertretungs- und zeichnungsbefugter Geschäftsführer der im Firmenbuch des Landesgerichtes Krems an der Donau unter FN 576116 f protokollierten **Pirker IT GmbH** mit dem Sitz in Mautern an der Donau und der Geschäftsanschrift 3512 Mautern an der Donau, Severingasse 7, und -----
- 4) Herr **Michael WEDL**, geboren am 2. (zweiten) April 1999 (Eintausendneunhundertneunundneunzig), 3506 Angern, Am Anger 2, als selbständig vertretungs- und zeichnungsbefugter Geschäftsführer der im Firmenbuch des Landesgerichtes Krems an der Donau unter FN 576117 g protokollierten **Wedl IT GmbH** mit dem Sitz in Krems an der Donau und der Geschäftsanschrift 3506 Angern, Am Anger 2,-----  
und haben errichtet und zu Akt gegeben den nachstehenden -----

I.  
**GESELLSCHAFTSVERTRAG**

**1. Firma, Sitz**-----

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet: -----

**Syslifers GmbH**

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Göllersdorf. -----

**2. Gegenstand des Unternehmens**-----

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist-----

a) die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Informationstechnologie (IT); -----

b) Unternehmensberatung;-----

c) die Entwicklung, Vermarktung und der Vertrieb von Software; und -----

d) die Erbringung von Dienstleistungen aller Art sowie der Handel mit Waren aller Art. -

2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen sind ausgeschlossen. -----

2.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten. -----

**3. Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr** -----

3.1 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.-----

3.2 Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31.3. (einunddreißigsten März). In der Folge beginnt das Geschäftsjahr am 1.4. (ersten April) jeden Jahres und endet am darauffolgenden 31.3. (einunddreißigsten März) -----

**4. Stammkapital**-----

4.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 35.000,00 (Euro fünfunddreißigtausend), wobei die Gründungsprivilegierung gemäß § 10b GmbHG in Anspruch genommen wird. ---

4.2 Das Stammkapital wird von den Gesellschaftern wie folgt übernommen und eingezahlt: ---

a) Die **Mahlware GmbH**, FN 576108 v, übernimmt eine Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 8.785,00 (Euro achttausendsiebenhundertfünfundachtzig), davon eine gründungsprivilegierte Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 2.510,00 (Euro zweitausendfünfhundertzehn) und leistet darauf eine Bareinzahlung von EUR 1.255,00 (Euro eintausendzweihundertfünfundfünfzig); -----

- b) Die **Counting Sheep IT GmbH**, FN 576099 f, übernimmt eine Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 8.785,00 (Euro achttausendsiebenhundertfünfundachtzig), davon eine gründungsprivilegierte Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 2.510,00 (Euro zweitausendfünfhundertzehn) und leistet darauf eine Bareinzahlung von EUR 1.255,00 (Euro eintausendzweihundertfünfundfünfzig);-----
- c) Die **Pirker IT GmbH**, FN 576116 f, übernimmt eine Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 8.785,00 (Euro achttausendsiebenhundertfünfundachtzig), davon eine gründungsprivilegierte Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 2.510,00 (Euro zweitausendfünfhundertzehn) und leistet darauf eine Bareinzahlung von EUR 1.255,00 (Euro eintausendzweihundertfünfundfünfzig); und -----
- d) Die **Wedl IT GmbH**, FN 576117 g, übernimmt eine Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 8.645,00 (Euro achttausendsechshundertfünfundvierzig), davon eine gründungsprivilegierte Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 2.470,00 (Euro zweitausendvierhundsiebzig) leistet darauf eine Bareinzahlung von EUR 1.235,00 (Euro eintausendzweihundertfünfunddreißig). -----

## 5. Organe der Gesellschaft

- 5.1 Die Organe der Gesellschaft sind: -----
  - a) der/die Geschäftsführer; und-----
  - b) die Generalversammlung. -----
- 5.2 Bei der Gesellschaft kann zur Unterstützung der Geschäftsführung ein Beirat eingerichtet werden, dem ausschließlich beratende Funktion zukommt. -----

## 6. Geschäftsführung und Vertretung -----

- 6.1 Die Gesellschaft hat einen, zwei oder mehrere Geschäftsführer. -----
- 6.2 Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen selbständig, wenn zwei oder mehr Geschäftsführer bestellt sind, durch je zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch je einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. -----
- 6.3 In-sich-Geschäfte der Geschäftsführer sind nur mit Zustimmung der Generalversammlung zulässig. -----
- 6.4 Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Vertretungsbefugnis und der Geschäftsführung alle Beschränkungen einzuhalten, die ihnen durch Gesetz, Vertrag, Gesellschafterbeschluss oder Geschäftsordnung auferlegt sind. Soweit gesetzlich zulässig wird das Zustimmungserfordernis der Gesellschafter zu den in § 35 Absatz 1 Ziffer 7 (Paragraph fünfunddreißig Absatz eins Ziffer sieben) GmbHG genannten Geschäften abbedungen. -----

- 7. Generalversammlung**-----
- 7.1 Die Generalversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft, in einer österreichischen Landeshauptstadt oder an einem sonstigen Ort in Österreich, an dem ein Notar niedergelassen ist, statt.-----
- 7.2 Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung mit eingeschriebenem Brief (und zusätzlich vorab per E-Mail) an jeden Gesellschafter unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Generalversammlung kann von jedem Geschäftsführer einberufen werden. Zwischen dem Tag der Absendung des eingeschriebenen Briefes und dem Tag der Generalversammlung muss mindestens eine Frist von 14 (vierzehn) Kalendertagen liegen, wobei der Tag der Postaufgabe und der Tag der Generalversammlung nicht mitzurechnen sind.-----
- 7.3 Ein Gesellschafter kann gemäß § 37 (Paragraph siebenunddreißig) GmbHG die Einberufung der Generalversammlung selbst erwirken. Gesellschafter können in der Generalversammlung durch jeweils eine von ihnen ordnungsgemäß und schriftlich bevollmächtigte Person vertreten werden.-----
- 7.4 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 40 % (vierzig Prozent) des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Ist die Generalversammlung nach dem vorstehenden Satz nicht beschlussfähig, ist unter Einhaltung einer Frist von 14 (vierzehn) Kalendertagen eine neuerliche Generalversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des anwesenden oder vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung zur zweiten Generalversammlung hinzuweisen.-----
- 7.5 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse einstimmig. Je EUR 1,00 (Euro eins) einer übernommenen Stammeinlage gewährt eine Stimme. Jedem Gesellschafter steht mindestens eine Stimme zu.-----
- 7.6 Abstimmungen im Umlaufweg (*per rotam*) sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 34 [Paragraph vierunddreißig] GmbHG) zulässig; soweit gesetzlich zulässig können derartige Beschlüsse auch durch Übermittlung von unterschriebenen pdf-Dateien oder unter Verwendung eines Dienstleisters für elektronische Signaturen beziehungsweise digitale Unterschriftenlösungen gefasst werden.-----
- 7.7 Nachfolgende Maßnahmen und Geschäfte bedürfen einer im Voraus erteilten Zustimmung der Gesellschafter:-----
- a) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;-----
  - b) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland;-----
  - c) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften und grundstücksgleichen Rechten;-----
  - d) der Abschluss von Bestandsverträgen (als Bestandgeber oder Bestandnehmer), sofern das jährliche Entgelt EUR 6.000,-- übersteigt;-----

- e) die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik, einschließlich die Aufnahme neuer und die Aufgabe bestehender Geschäftsfelder; -----
- f) die Genehmigung sowie Anpassungen des jährlichen Budgets und der Finanz- und Investitionspläne und sämtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Finanzierung der Gesellschaft (inklusive der Aufnahme von Finanzverbindlichkeiten);-----
- g) Einzelinvestitionen oder zusammenhängende Investitionen, die den Betrag von EUR 10.000,-- im Einzelnen oder EUR 12.000,-- pro Jahr übersteigen; -----
- h) jede Verfügung über Immaterialgüterrechte der Gesellschaft, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehört; -----
- i) der Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen mit Dienstnehmern der Gesellschaft, wenn und soweit das Bruttojahresgehalt (einschließlich variabler Bestandteile) EUR 30.000,-- übersteigt; sowie-----
- j) sämtliche Rechtsgeschäfte, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehören. -----

## **8. Jahresabschluss und Gewinnverteilung**-----

- 8.1 Der Jahresabschluss ist bis spätestens 31. (einunddreißigsten) August des nachfolgenden Jahres zu erstellen, den Gesellschaftern unverzüglich mitzuteilen und spätestens innerhalb von acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. -----
- 8.2 Die ordentliche Generalversammlung beschließt jährlich über die Ausschüttung und Verteilung des Bilanzgewinns. Die Generalversammlung kann dabei auch beschließen, den ausgewiesenen Bilanzgewinn zur Gänze oder teilweise von der Verteilung an die Gesellschafter auszunehmen und auf neue Rechnung vorzutragen oder von den Beteiligungsverhältnissen abweichend (asymmetrisch) zu verteilen. Sofern kein Beschluss über die Ausschüttung und Verteilung des Bilanzgewinns erfolgt, ist der gesamte Bilanzgewinn durch Gewinnvortrag zu thesaurieren. -----

## **9. Geschäftsanteile**-----

- 9.1 Die Geschäftsanteile bestimmen sich nach der Höhe der übernommenen Stammeinlage und sind vererbbar, teilbar und übertragbar. -----
- 9.2 Die BELASTUNG von Geschäftsanteilen (oder von Teilen derselben) bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter. -----
- 9.3 Unter dem Begriff der "**BELASTUNG**" von Geschäftsanteilen ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, (i) jede Verpfändung von oder Bestellung einer anderen Sicherheit in Bezug auf einen Geschäftsanteil (oder Teile davon) oder (ii) der Abschluss eines Vertrages, einer Option oder anderen Vereinbarung zur Verpfändung oder sonstigen Belastung eines Geschäftsanteils zu verstehen. -----

- 10. Vorkaufsrecht**-----
- 10.1 Beabsichtigt ein Gesellschafter (der "**VERÄUSSERUNGSWILLIGE GESELLSCHAFTER**") – außer (A) im Zuge der Ausübung seines MITVERÄUSSERUNGSRECHTS gemäß Abschnitt 11 oder (B) im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen als VERPFLICHTETER gemäß Abschnitt 12 – die ÜBERTRAGUNG seines Geschäftsanteils oder eines Teils davon an Dritte (einschließlich an andere Gesellschafter der Gesellschaft) ("**DRITTE**"), so liegt ein Vorkaufsfall (der "**VORKAUFSFALL**") vor. -----
- 10.2 Unter dem Begriff der "**ÜBERTRAGUNG**" von Geschäftsanteilen ist jede bedingte oder unbedingte Übertragung von oder andere Verfügung über Geschäftsanteile an der Gesellschaft zu verstehen, einschließlich der Errichtung von Treuhandverhältnissen, Unterbeteiligungen oder stillen Beteiligungen in Bezug auf Geschäftsanteile der Gesellschaft sowie jede Verpflichtung, eine der vorgenannten Maßnahmen künftig vorzunehmen (zB Optionsverträge). -----
- 10.3 Bei Eintritt eines VORKAUFSFALLS, ist der VERÄUSSERUNGSWILLIGE GESELLSCHAFTER verpflichtet, sämtliche weiteren Gesellschafter (die "**VORKAUFSBERECHTIGTEN GESELLSCHAFTER**") per eingeschriebenem Brief (und zusätzlich vorab per E-Mail) von seiner Übertragungsabsicht zu informieren (die "**MITTEILUNG**"). Der MITTEILUNG ist eine Kopie des Kaufangebots, das sämtliche Bedingungen des beabsichtigten Rechtsgeschäfts (insbesondere Käufer/Erwerber, Nominale des zu übertragenden Geschäftsanteils [der "**VERKAUFSANTEIL**"], Entgelt, Zahlungsbedingungen sowie Zusicherungen und Gewährleistungen) zu enthalten hat, beizulegen. Die Absendung der MITTEILUNG (per eingeschriebenem Brief (und zusätzlich vorab per E-Mail) hat für sämtliche VORKAUFSBERECHTIGTEN GESELLSCHAFTER am gleichen Tag zu erfolgen. Den VORKAUFSBERECHTIGTEN GESELLSCHAFTERN steht sodann ein Vorkaufsrecht gemäß §§ 1072 ff ABGB hinsichtlich des VERKAUFSANTEILS zu den in der MITTEILUNG enthaltenen Konditionen und Bedingungen und zu dem gemäß Abschnitt 10.7 beziehungsweise Abschnitt 10.8 (sofern anwendbar) bestimmten Entgelt zu.
- 10.4 Die VORKAUFSBERECHTIGTEN GESELLSCHAFTER können ihr Vorkaufsrecht innerhalb einer Frist von 30 (dreißig) Werktagen (ausgenommen Samstag) ab Zugang der MITTEILUNG (die "**VORKAUFSFRIST**") durch eingeschriebenen Brief (und zusätzlich vorab per E-Mail) an den VERÄUSSERUNGSWILLIGEN GESELLSCHAFTER ausüben (die "**VORKAUFSERKLÄRUNG**"). Die VORKAUFSFRIST gilt als gewahrt, wenn die VORKAUFSERKLÄRUNG innerhalb der VORKAUFSFRIST abgesendet wird. Die Nichtabgabe der VORKAUFSERKLÄRUNG innerhalb der VORKAUFSFRIST gilt als Nichtausübung des Vorkaufsrechts durch den jeweiligen VORKAUFSBERECHTIGTEN GESELLSCHAFTER. -----
- 10.5 Bei zwei oder mehreren VORKAUFSBERECHTIGTEN GESELLSCHAFTERN gilt (zusätzlich) folgendes:-----
- a) Das Vorkaufsrecht steht den VORKAUFSBERECHTIGTEN GESELLSCHAFTERN im Verhältnis der Nennwerte der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander zu (der "**ANTEILIGE VORKAUFSANTEIL**"). Die VORKAUFSBERECHTIGTEN GESELLSCHAFTER haben in der VORKAUFSERKLÄRUNG jeweils – vorbehaltlich des Rücktrittsrechts gemäß Abschnitt 10.8 – verbindlich anzugeben, ob und in welchem Umfang sie ihren ANTEILIGEN VORKAUFSANTEIL übernehmen werden. -----

- b) Den VORKAUFBERECHTIGTEN GESELLSCHAFTERN steht es jedoch frei, einvernehmlich, in einer von sämtlichen VORKAUFBERECHTIGTEN GESELLSCHAFTERN unterzeichneten Vereinbarung, ein von ihrer Beteiligung abweichendes Verhältnis für das Vorkaufsrecht vorzusehen; eine solche Vereinbarung ist der jeweiligen VORKAUFSEKKLÄRUNG anzufügen. -----
  - c) Soweit einzelne der VORKAUFBERECHTIGTEN GESELLSCHAFTER von ihrem Vorkaufsrecht nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, eine einvernehmliche Vereinbarung gemäß lit b) nicht vorliegt oder ein allenfalls zustehendes MITVERÄUSSERUNGSRECHT gemäß Abschnitt 11 ausgeübt wird, wächst dieses den übrigen VORKAUFBERECHTIGTEN GESELLSCHAFTERN, die das Vorkaufsrecht zur Gänze und somit auf den gesamten ANTEILIGEN VORKAUFSAnteil ausgeübt haben (die "**PRIVILEGIERTEN VORKAUFBERECHTIGTEN**"), im Verhältnis der von diesen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander an. -----
  - d) PRIVILEGIERTE VORKAUFBERECHTIGTE haben in der VORKAUFSEKKLÄRUNG – vorbehaltlich des Rücktrittsrechts gemäß Abschnitt 10.8 – verbindlich bekannt zu geben, bis zu welchem maximalen Nominalbetrag, bei Nichtausübung oder nicht gänzlicher Ausübung des Vorkaufsrechts durch andere VORKAUFBERECHTIGTE GESELLSCHAFTER, sie bereit wären, einen über ihren ANTEILIGEN VORKAUFSAnteil hinausgehenden Teil des VERKAUFSAnteils zu erwerben (das "**ZUSATZ-VORKAUFRECHT**"). Die Nichtabgabe dieser Erklärung gilt als Nichtausübung des ZUSATZ-VORKAUFRECHTS durch den jeweiligen PRIVILEGIERTEN VORKAUFBERECHTIGTEN. -----
  - e) Unmittelbar nach Zugang der letzten erforderlichen VORKAUFSEKKLÄRUNG bei dem VERÄUSSERUNGSWILLIGEN GESELLSCHAFTER beziehungsweise Ablauf der VORKAUFSEKKLÄRUNG, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach dem relevanten Zeitpunkt, hat der VERÄUSSERUNGSWILLIGE GESELLSCHAFTER die VORKAUFBERECHTIGTEN GESELLSCHAFTER per eingeschriebenen Brief (und zusätzlich vorab per E-Mail), unter Anschluss der VORKAUFSEKKLÄRUNG, über die (Nicht-) Ausübung des Vorkaufsrechts zu verständigen. -----
- 10.6 Für den Fall, dass der VERKAUFSAnteil und all jene Geschäftsanteile an der Gesellschaft, für die das MITVERÄUSSERUNGSRECHT gemäß Abschnitt 11 ausgeübt wurde nicht zur Gänze von einem oder mehreren VORKAUFBERECHTIGTEN GESELLSCHAFTERN aufgegriffen werden, gilt das Vorkaufsrecht insgesamt als nicht wirksam ausgeübt.-----
- 10.7 Im Fall der beabsichtigten ÜBERTRAGUNG eines Geschäftsanteils an DRITTE um ein ausschließlich in Geld oder aus an einer Börse notierenden Wertpapieren bestehendes Entgelt ist das von den VORKAUFBERECHTIGTEN GESELLSCHAFTERN bei Ausübung des Vorkaufsrechts für den VERKAUFSAnteil zu bezahlende Entgelt jenes Entgelt, das der DRITTE zu zahlen anbietet/n beziehungsweise der in Geld umgerechnete Börsenwert der betreffenden Wertpapiere zum durchschnittlichen Schlusskurs der letzten 30 (dreißig) Handelstage vor der MITTEILUNG.-----
- 10.8 In allen anderen Fällen der ÜBERTRAGUNG von Geschäftsanteilen, insbesondere (aber nicht ausschließlich) im Falle (i) der unentgeltlichen ÜBERTRAGUNG, (ii) der ÜBERTRAGUNG gegen Gewährung von Anteilen an einer nicht börsennotierten Gesellschaft sowie (iii) der (auch nur teilweisen) unbaren Bezahlung (etwa durch Schuldverschreibungen), haben der VERÄUSSERUNGSWILLIGE GESELLSCHAFTER, diejenigen VORKAUFBERECHTIGTEN GESELLSCHAFTER, die vom Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht haben und die Gesellschafter, die ihr

Mitveräußerungsrecht gemäß Abschnitt 11 ausgeübt haben, über das zu bezahlende Entgelt, welches ausschließlich in Bargeld bestehen soll, gutgläubig zu verhandeln. Sollte binnen 14 (vierzehn) Tagen keine Einigung erzielt worden sein, entspricht der Kaufpreis für die VERKAUFSAnteile und jene Geschäftsanteile hinsichtlich derer das MITVERÄUSSERUNGSRECHT gemäß Abschnitt 11 ausgeübt wurde, dem fairen Marktwert der Gesellschaft bezogen auf den Anteil der zu übertragenden Geschäftsanteile, welcher durch ein Schiedsgutachten zu bestimmen ist. Das Schiedsgutachten ist von einer in Österreich ansässigen beeideten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft oder von einem in Österreich ansässigen inländischen beeideten Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater (im Folgenden der "**SCHIEDSGUTACHTER**") zu erstellen. Einigen sich die beteiligten Gesellschafter nicht innerhalb von 7 (sieben) Werktagen (ausgenommen Samstag) auf den oder die SCHIEDSGUTACHTER, wird dieser auf Antrag eines beteiligten Gesellschafters vom Präsidenten der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bestellt. Der SCHIEDSGUTACHTER hat sämtliche Gesellschafter vor Festsetzung des Entgelts zu hören. Das Schiedsgutachten ist sodann für die beteiligten Gesellschafter bindend. Die Kosten des SCHIEDSGUTACHTERS tragen der VERÄUSSERUNGSWILLIGE GESELLSCHAFTER, diejenigen VORKAUFBSBERECHTIGTEN GESELLSCHAFTER, die von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht haben, und die Gesellschafter, die von ihrem MITVERÄUSSERUNGSRECHT gemäß Abschnitt 11 Gebrauch gemacht haben, zu gleichen Teilen. Jeder VORKAUFBSBERECHTIGTE GESELLSCHAFTER, der gemäß den Abschnitten 10.4 und 10.5 die Ausübung des Vorkaufsrechts erklärt hat, sowie jeder Gesellschafter, der gemäß Abschnitt 11 von seinem MITVERÄUSSERUNGSRECHT Gebrauch gemacht hat, ist berechtigt, von dieser Erklärung nach Vorliegen des Schiedsgutachtens innerhalb von 5 (fünf) Werktagen (ausgenommen Samstag) durch Mitteilung an den VERÄUSSERUNGSWILLIGEN GESELLSCHAFTER zurückzutreten. In einem solchen Fall gilt Abschnitt 10.5 *mutatis mutandis*.-----

10.9 Wird das Vorkaufsrecht über alle VERKAUFSAnteile und die Geschäftsanteile hinsichtlich derer das MITVERÄUSSERUNGSRECHT gemäß Abschnitt 11 ausgeübt wurde, wirksam ausgeübt, haben der VERÄUSSERUNGSWILLIGE GESELLSCHAFTER, die das Vorkaufsrecht ausübenden VORKAUFBSBERECHTIGTEN GESELLSCHAFTER und die Gesellschafter, die ihr MITVERÄUSSERUNGSRECHT gemäß Abschnitt 11 ausgeübt haben, innerhalb von 15 (fünfzehn) Werktagen (ausgenommen Samstag) nach Abschluss des Verfahrens gemäß Abschnitt 10.4 bis Abschnitt 10.8 (sofern anwendbar) einen entsprechenden Abtretungsvertrag in der gesetzlich vorgesehenen Form (Notariatsakt) Zug um Zug gegen Zahlung des entsprechenden Entgelts zu unterfertigen.-----

10.10 Der VERÄUSSERUNGSWILLIGE GESELLSCHAFTER haftet bei Ausübung des Vorkaufsrechts nur dafür, dass (i) der Geschäftsanteil in seinem alleinigen, unbeschränkten und unbelasteten Eigentum steht und (ii) die auf den Geschäftsanteil laut Firmenbuchstand geleisteten Einlagen geleistet sind und kein Teil davon offen oder verdeckt an ihn zurückgewährt wurde.-----

10.11 Wird das Vorkaufsrecht nicht wirksam ausgeübt, kann der VERÄUSSERUNGSWILLIGE GESELLSCHAFTER den VERKAUFSAnteil innerhalb von drei Monaten nachdem die Nichtausübung des Vorkaufsrechts feststeht, verkaufen, veräußern, übertragen oder das sonst den VORKAUFBSFALL bildende Rechtsgeschäft vornehmen, jedoch nur an den offengelegten DRITTEN und in allen VORKAUFBSFÄLLEN nur zu den in der MITTEILUNG offengelegten wesentlichen Bestimmungen und Bedingungen (insbesondere Kaufpreis, Zahlungsmodalität



ten und Haftungsbestimmungen). Überträgt der VERÄUSSERUNGSWILLIGE GESELLSCHAFTER den VERKAUFSANTEIL innerhalb dieser Frist nicht, so lebt das Vorkaufsrecht gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts 10 wieder auf.-----

## 11. Mitveräußerungsrecht

11.1 Beabsichtigt ein VERÄUSSERUNGSWILLIGER GESELLSCHAFTER – außer (A) im Zuge der Ausübung des MITVERÄUSSERUNGSRECHTS gemäß Abschnitt 11 oder (B) im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen als VERPFLICHTETER gemäß Abschnitt 12 – die ÜBERTRAGUNG von VERKAUFSANTEILEN an einen oder mehrere DRITTE, steht jedem übrigen Gesellschafter, der sein Vorkaufsrecht gemäß Abschnitt 10 nicht ausübt, ein Mitveräußerungsrecht zu denselben Bedingungen in Bezug auf seinen Geschäftsanteil an der Gesellschaft wie folgt zu (das "**MITVERÄUSSERUNGSRECHT**"):-----

11.2 Das MITVERÄUSSERUNGSRECHT steht jedem Gesellschafter in derselben prozentuellen Höhe hinsichtlich seines jeweiligen Geschäftsanteils zu, die dem prozentuellen Anteil der VERKAUFSANTEILE an dem gesamten Geschäftsanteil des VERÄUSSERUNGSWILLIGEN GESELLSCHAFTERS entspricht (*pro-rata* MITVERÄUSSERUNGSRECHT). -----

11.3 Das MITVERÄUSSERUNGSRECHT ist binnen 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt der MITTEILUNG durch schriftliche Erklärung an den VERÄUSSERUNGSWILLIGEN GESELLSCHAFTER auszuüben. -----

11.4 Im Fall der Ausübung des MITVERÄUSSERUNGSRECHTS gemäß diesem Abschnitt 11 ist der VERÄUSSERUNGSWILLIGE GESELLSCHAFTER zur ÜBERTRAGUNG der VERKAUFSANTEILE nur dann berechtigt, wenn die vom ausgeübten MITVERÄUSSERUNGSRECHT umfassten Geschäftsanteile (i) durch den DRITTEN zu den Konditionen gemäß der MITTEILUNG oder (ii) gegebenenfalls durch die Gesellschafter, die ihr Vorkaufsrecht gemäß Abschnitt 10 ausgeübt haben, übernommen werden. -----

## 12. Aufgriffsrecht in besonderen Fällen-----

12.1 Für den Zweck dieses Abschnitts 11 liegt ein "**AUFGRIFFSGRUND**" vor, wenn bei einem Gesellschafter eines der folgenden Ereignisse eintritt: -----

a) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters wird bewilligt oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters wird mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen;-----

b) die Exekution oder ein vergleichbares Verfahren auf den Geschäftsanteil eines Gesellschafters wird rechtskräftig bewilligt und die Exekution wird nicht binnen 45 (fünfundvierzig) Tagen ab rechtskräftiger Bewilligung eingestellt; -----

c) es kommt zu einem Wechsel der Mehrheit der Anteile oder der Kontrolle in einem Gesellschafter;-----

- 12.2 Im Falle des Eintritts eines AUFGRIFFSGRUNDS ist (i) der betroffene Gesellschafter (der "**VERPFLICHTETE**") verpflichtet, die übrigen Gesellschafter (die "**AUFGRIFFSBERECHTIGTEN GESELLSCHAFTER**") unverzüglich über den Eintritt des AUFGRIFFSGRUNDS schriftlich zu informieren und diesen gleichzeitig den Geschäftsanteil des jeweils VERPFLICHTETEN nach den Bestimmungen dieses Abschnitts 12 zum Erwerb anzubieten (das "**ERWERBSANBOT**").
- 12.3 AUFGRIFFSBERECHTIGTE GESELLSCHAFTER können ihr Aufgriffsrecht *pro rata* im Verhältnis ihrer Beteiligungen an der Gesellschaft zueinander innerhalb einer Frist von 30 (dreißig) Tagen ab Zugang des ERWERBSANBOTS (die "**ERWERBSFRIST**") gegenüber dem VERPFLICHTETEN durch schriftliche Erklärung ausüben (die "**ERWERBSERKLÄRUNG**"). Wenn ein AUFGRIFFSBERECHTIGTER GESELLSCHAFTER sein Aufgriffsrecht nicht binnen der ERWERBSFRIST ausübt/en, gilt Abschnitt 10.5 *mutatis mutandis*. -----
- 12.4 Der Aufgriffspreis entspricht dem fairen Marktwert der Gesellschaft bezogen auf den Anteil der zu übertragenden Geschäftsanteile. Wenn sich der VERPFLICHTETE und diejenigen AUFGRIFFSBERECHTIGTEN GESELLSCHAFTER, die von ihrem Aufgriffsrecht Gebrauch gemacht haben, nicht innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Abschluss des Verfahrens gemäß Abschnitt 12.3 über den Aufgriffspreis einigen, ist Abschnitt 10.8 sinngemäß anzuwenden. Jeder AUFGRIFFSBERECHTIGTE GESELLSCHAFTER, der gemäß diesem Abschnitt 12 die Ausübung seines Aufgriffsrechts erklärt hat, ist diesfalls berechtigt, von dieser Erklärung nach Vorliegen des Schiedsgutachtens zurückzutreten; in diesem Fall gilt Abschnitt 10.5 *mutatis mutandis*. Nach Abschluss des Verfahrens gemäß diesem Abschnitt 12.4, ist der (relevante Teil des) Geschäftsanteil(s), für den das Aufgriffsrecht ausgeübt wurde, binnen 14 (vierzehn) Tagen gegen Zahlung des Aufgriffspreises an jene Gesellschafter zu übertragen, die von ihrem Aufgriffsrecht Gebrauch gemacht haben. -----
- 12.5 VERPFLICHTETE haften bei Ausübung des Aufgriffsrechts nur dafür, dass (i) ihr Geschäftsanteil in ihrem alleinigen, unbeschränkten und unbelasteten Eigentum steht und (ii) die auf den Geschäftsanteil laut Firmenbuchstand geleisteten Einlagen geleistet sind und kein Teil davon offen oder verdeckt an sie zurückgewährt wurde. -----

### 13. Schlussbestimmungen -----

- 13.1 Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Gesellschafter erfolgen durch eingeschriebene Briefe an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschriften der Gesellschafter. --
- 13.2 Mitteilungen gemäß den Abschnitten 7, 10, 11 und 12 haben mittels eingeschriebenen Briefes an die im Firmenbuch eingetragene Anschrift des jeweiligen Mitteilungsempfängers und zusätzlich per E-Mail zu erfolgen. Für die Wahrung der Frist ist das Postaufgabedatum maßgebend. -----
- 13.3 Sofern dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, gilt für die Gesellschaft das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG).-----
- 13.4 Die mit der Errichtung und gerichtlichen Eintragung der Gesellschaft verbundenen Gebühren und Kosten im Höchstbetrag von EUR 2.000,-- (Euro zweitausend) werden von der Gesellschaft getragen. Die Gründungskosten sind als Ausgabe in der ersten Jahresrechnung einzustellen. -----

Gemäß § 12 (Paragraph zwölf) des österreichischen Notariatstarifgesetzes sind zur Entrichtung der notariellen Gebühren alle Personen verpflichtet, die die Tätigkeit dem Notar aufgetragen haben oder Teilnehmer des mit ihrem Einverständnis notariell errichteten, beurkundeten oder beglaubigten Geschäftes gewesen sind. Mehrere Zahlungspflichtige haften zur ungeteilten Hand. -----

13.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist Göllersdorf.-----

## II.

### GESELLSCHAFTERBESCHLUSS

Die Gesellschafter der Syslifters GmbH, nämlich die Mahrlware GmbH, FN 576108 v, die Counting Sheep IT GmbH, FN 576099 f, die Pirker IT GmbH, FN 576116 f, und die Wedl IT GmbH, FN 576117 g, bestellen hiermit-----

a) Herrn **Christoph Mahrl**, geboren am 25.1.1993 (fünfundzwanzigsten Jänner neunzehnhundertdreiundneunzig), Reichenhag 9, 3143 Pyhra; -----

b) Herrn **Aron Molnar**, geboren am 2.5.1990 (zweiten Mai neunzehnhundertneunzig), Eitzersthal 75, 2013 Eitzersthal; und-----

c) Herrn **Patrick Pirker**, geboren am 19.6.1996 (neunzehnten Juni neunzehnhundertsechundneunzig), Severingasse 7, 3512 Mautern,-----

zu je selbstständig vertretungsbefugten Geschäftsführern der Syslifters GmbH.-----

Herr Christoph Mahrl, Herr Aron Molnar und Herr Patrick Pirker vertreten die Gesellschaft mit Wirkung ab Eintragung im Firmenbuch jeweils selbstständig. -----

## III.

### VOLLMACHT

Die Gesellschafter der Syslifters GmbH, nämlich die Mahrlware GmbH, FN 576108 v, die Counting Sheep IT GmbH, FN 576099 f, die Pirker IT GmbH, FN 576116 f, und die Wedl IT GmbH, FN 576117 g, ermächtigen hiermit die BRANDL TALOS Rechtsanwälte GmbH, FN 434785 s, Mariahilfer Straße 116, 1070 Wien, in ihrem Namen und mit Rechtswirksamkeit für sie, die vom Firmenbuchgericht gegebenenfalls verlangten oder sonst zur Durchführung und Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch erforderlichen Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrags vorzunehmen, entsprechende Beschlüsse in ihrem Namen zu fassen und alle zum Zwecke der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch notwendigen Nachtragserklärungen in einfacher und/oder notarieller Form abzugeben. Die BRANDL TALOS Rechtsanwälte GmbH ist weiters ermächtigt, Eingaben im Namen der Gesellschafter einzubringen, urkundlich in jeder Form zu errichten, Zustellungen entgegenzunehmen und überhaupt alles zu veranlassen, was zur raschen Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch erforderlich ist. Die Vollmacht erlischt mit rechtskräftiger Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch. -----

Ausfertigungen dieses Notariatsaktes können der Gesellschaft, den Gesellschaftern und den Geschäftsführern auf ihre Kosten auch wiederholt herausgegeben werden.-----

Die erschienenen Parteien erklären für sich beziehungsweise für die von ihnen vertretenen Gesellschaften, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders angeführt ist, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und nicht in fremdem Auftrag zu handeln. Die Parteien versichern, selbst nicht als Treuhänder oder dergleichen zu handeln. -----

Die erschienenen Parteien erklären für sich beziehungsweise für die wirtschaftlichen Eigentümer der von ihnen vertretenen Gesellschaften, keine politisch exponierten Personen im Sinne der EU (Europäischen Union) Anti Geldwäsche-Richtlinien zu sein, also insbesondere selbst kein maßgebliches politisches Amt inne zu haben oder früher ausgeübt zu haben und mit einer solchen Person weder in einem nahen Verwandtschaftsverhältnis zu stehen noch eine einer politisch exponierten Person nahestehende Person zu sein.-----

Die Parteien erklären, dass das Rechtsgeschäft weder der Geldwäscherei noch der Terrorismusfinanzierung dient.-----

Die Parteien bestätigen, von der Urkundsperson über die Pflichten des Rechtsträgers gemäß dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, insbesondere über die Verpflichtung zur Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers des Rechtsträgers an das Wirtschaftliche Eigentümer Register und die Sanktionen bei Verstößen gegen diese Pflichten, informiert worden zu sein. -----

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag/dieser Erklärung/diesem Rechtsgeschäft soweit es das Rechtsverhältnis zwischen der Partei/den Parteien einerseits und dem Urkundenverfasser andererseits betrifft, wird, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, die ausschließliche Zuständigkeit des für den Kanzleisitz des Urkundenverfassers im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages/der Abgabe der Erklärung/des Zustandekommens des Rechtsgeschäfts örtlich und sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Diese Gerichtsstandvereinbarung gilt auch für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anbahnung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Urkundenverfasser sowie für die Geltendmachung von Honorar- und Gebührenansprüchen des Urkundenverfassers. Ist die Partei/sind die Parteien Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, ist für Klagen des Urkundenverfassers gegen die Partei/die Parteien anstelle der zuvor getroffenen Regelung gemäß § 14 KSchG (Paragraph vierzehn Konsumentenschutzgesetz) jenes sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat. -----

Die Vertragsparteien stimmen zu, dass dieser Notariatsakt im Urkundenarchiv der Österreichischen Notariatskammer gespeichert wird. -----

**Einwilligungserklärung zum Datenschutz: -----**

Die Vertragsparteien stimmen mit ihrer Unterschrift zu, dass die Öffentlicher Notar Mag. Harald STEFAN & Partner Kommandit-Partnerschaft, Rotenturmstraße 25, 1010 Wien, +43 1 5331536, kanzlei@notar-stefan.at, die von ihnen bekanntgegebenen Daten im erforderlichen Umfang speichert und die Verwendung dem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten entspricht. Den

Vertragsparteien ist bekannt, dass diese Daten für die entsprechende gesetzmäßige Dauer gespeichert werden.-----

Diese Einwilligung kann von den Vertragsparteien jederzeit persönlich oder per E-Mail widerrufen werden.-----

Ab dem Zeitpunkt des Einlangens des Widerrufs in der Kanzlei erfolgen keine weiteren Datenverarbeitungen auf Grundlage dieser Einwilligungserklärung. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Daten bis zum Einlangen des Widerrufs bleibt davon unberührt.-----

Den Vertragsparteien ist bekannt, dass sie ihr Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung und Beschwerde an die Datenschutzbehörde jederzeit geltend machen können.-----

Hierüber wurde dieser Notariatsakt von mir, Notarsubstitut, aufgenommen, den teilnehmenden Parteien vollinhaltlich vorgelesen und von denselben als ihrem Willen vollkommen entsprechend genehmigt.-----

Dieser Notariatsakt wurde unter Nutzung einer elektronischen Kommunikationsmöglichkeit durch eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung in Echtzeit errichtet.-----

Sodann wurde dieser Notariatsakt von Herrn Christoph MAHRL als Geschäftsführer der Mahrlware GmbH, von Herrn Aron MOLNAR als Geschäftsführer der Counting Sheep IT GmbH, von Herrn Patrick PIRKER als Geschäftsführer der Pirker IT GmbH und von Herrn Michael WEDL als Geschäftsführer der Wedl IT GmbH vor mir, Notarsubstitut, eigenhändig elektronisch unterschrieben (signiert).-----

Wien, am 30.3.2022 (dreißigsten März zweitausendzweiundzwanzig)-----

---

Mahrlware GmbH

---

Counting Sheep IT GmbH

---

Pirker IT GmbH

---

Wedl IT GmbH



Bildmarke des Amtssiegels gemäß §13 Absatz 2 Notariatsordnung.